

Das BAföG-Amt informiert:

Nebenjob und BAföG

Grundsätzlich können Studierende Einkünfte aus einem (Neben-) Job im Umfang von bis zu 5.400€ (brutto) im Jahr / 450 € durchschnittlich im Monat erzielen, ohne dass dies zu einer Anrechnung auf BAföG-Leistungen führt.

ABER: (Zusätzliche) Einnahmen aus einer Tätigkeit in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung, werden weiterhin* nicht als Einkommen auf BAföG-Leistungen angerechnet, § 21 Absatz 4 Nr. 5 BAföG. Dies gilt (Stand 12/2021) für alle Einnahmen, die bis zum 31.03.2022 erzielt werden.

***Die Geltungsdauer dieser Regelung war bisher geknüpft an die „Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“. Im Zuge des „Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 22.11.2021 wurde diese Anknüpfung aufgehoben. Die Geltungsdauer von § 21 Absatz 4 Nr. 5 BAföG wurde verlängert und gilt nun für alle Einnahmen, die bis zum 31.03.2022 erzielt werden. Eine weitere Verlängerung ist möglich, sofern die pandemische Lage dies erfordert.**

Welche Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen gehören, ergibt sich aus der *Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV)* sowie den *Ausführenden Hinweisen zu den von der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen erfassten Kindern in Thüringen*.

Ihr

Amt für Ausbildungsförderung

Weitere Informationen unter <https://www.stw-thueringen.de/finanzen/bafog>